

Friedhofsgebührensatzung

für den Evangelischen Friedhof Bestwig

der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

vom 14. Juni 2025

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Bestwig und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	15	599,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	998,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	1.495,00
d)	Urnenbeisetzung	15	695,00
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	30	2.244,00
b)	Urnenbeisetzung	15	995,00
(3)	Wahlgrabstätten als Doppelgrabstätten vergeben	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	1.494,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		49,80
c)	Urnenbeisetzung je Grab	15	695,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		46,30

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		500,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		857,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		964,50
d)	Urnenbeisetzung		488,50
(2)	Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration und Reinigung		289,00
b)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration, Reinigung und Nutzung der Leichenkammer		346,50
c)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 Friedhofssatzung		45,00
d)	Gravierkosten auf der einheitlichen Grabplatte je Buchstabe, Zahl oder Zeichen		9,40

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		838,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1.624,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.860,00
d)	Urnenbeisetzung		812,00
(2)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		600,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1.029,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.179,00
d)	Urnenbeisetzung		586,00
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		500,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		857,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		964,50
d)	Urnenbeisetzung		488,50

§ 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung von		Gebühr/Euro
a)	stehenden Grabmalen		27,50
b)	liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen		22,00
(2)	Standortsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr		1,75
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		22,00
(4)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		16,50
(5)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)		22,00
(6)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		
a)	Erdbestattungen je Grab und Jahr		30,00
b)	Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr		25,00

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21. März 2013 in der Fassung vom 26. Januar 2023.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21. März 2013 in der Fassung vom 26. Januar 2023 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10. September 2019 außer Kraft.

Olsberg, 14. Juni 2025

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig
Die Friedhofsträgerin



Bürger M. P. H. [Signature]

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig
vom 14. Juni 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2028 erteilt.

Bielefeld, 23. Juli 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-5502/01

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 09.08.25, Az.: 48.4 - 21

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

